

**Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung der Geltung des
§ 28b Abs 3 S. 3-9 IfSG (Untersagung des Präsenzunterrichts)**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Calw macht gemäß § 28b Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 77 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für den Landkreis Calw bekannt:

1. Am 24. April 2021 wurde die Sieben-Tage-Inzidenz von 165 je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.
2. **Ab Montag den 26. April 2021** gelten daher folgende Maßnahmen der bundeseinheitlichen Notbremse in § 28b Abs. 3 S. 3-9 IfSG:
 - a. Die Durchführung von Präsenzunterricht ist für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen untersagt.
 - b. Buchstabe a gilt entsprechend für Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG, also Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte und die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.
 - c. Regelungen zu Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen sowie die Kriterien für eine Notbetreuung werden durch das Land Baden-Württemberg festgelegt.

Calw, den 24. April 2021



Helmut Riegger, Landrat